01/10

AUS DEM INHALT

- Keine Ansparabschreibung für 2007 für Einnahmen-Überschuss-Rechner
- Aufteilung der Steuerschuld
- Kein Steuerabzug bei Sparclubs usw.

STEUERTERMINE JANUAR 2010

11.01.10 Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer (mtl. und vierteljährlich) Umsatzsteuer (mtl. und vierteljährlich)

28.01.10 Sozialversicherung

Bei Barzahlungen müssen die Zahlungsmittel spätestens am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld beim Finanzamt eingegangen sein. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

Bei Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung bleibt eine Schonfrist (14.01.2010) erhalten. Bei der Sozialversicherung gibt es keine Schonfrist.

Keine Ansparabschreibung für 2007 für Einnahmen-Überschuss-Rechner

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Unternehmer (insbesondere Freiberufler) mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung für 2007 die "alte" Ansparabschreibung nicht geltend machen dürfen. Die Rechtsauffassung, Freiberufler hätten kein Wirtschaftsjahr und deshalb sei die Übergangsregelung auf diesen Personenkreis nicht anwendbar, mit der Folge, dass dann nach der Generalklausel die durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführte Neufassung erst ab dem Veranlagungszeitraum 2008 Anwendung finde, akzeptiert der Bundesfinanzhof nicht.

Unternehmer mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung können folglich für 2007 nur den neuen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen. Der Investitionsabzugsbetrag wird allerdings nur berücksichtigt, wenn bestimmte Größenmerkmale nicht überschritten werden:

- Bei Gewerbetreibenden darf das Betriebsvermögen in den Jahren 2007 und 2008 höchstens 235.000 Euro betragen. Für die Jahre 2009 und 2010 beträgt die Grenze 335.000 Euro. Diese Größenmerkmale sind immer zu beachten, wenn ein Steuerpflichtiger mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit den Gewinn durch Bilanzierung ermittelt
- Bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern kommt es auf den Gewinn an. In 2007 und 2008 darf er nicht höher sein als 100.000 Euro. Für die Jahre 2009 und 2010 beträgt die Grenze 200.000 Euro (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 13. Oktober 2009, VIII B 62/09).

Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

Beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH kann grundsätzlich eine Pensionszusage erteilt werden. Zustän-

dig für Abschluss und Änderung der Pensionszusage gegenüber einen Geschäftsführer ist die Gesellschafterversammlung. Eine Pensionsrückstellung ist nur zulässig, wenn die Gesellschafterversammlung die Zusage beschlossen oder genehmigt hat. Die Pensionszusage bedarf zivilrechtlich keiner bestimmten Form. Zur steuerlichen Anerkennung der Pensionsrückstellung muss die Zusage aber schriftlich gefasst sein.

Wichtige Voraussetzung der Anerkennung einer Pensionszusage ist, dass die Pension im Zeitraum des Dienstverhältnisses noch erdient werden kann. Dieses Erfordernis der Erdienbarkeit leitet sich aus dem Umstand ab, dass auch die Versorgungsansprüche Lohn für erdiente Arbeit sind.

Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern sind zwei zeitliche Vorgaben zu erfüllen:

- Zwischen der Erteilung der Pensionszusage und dem Versorgungsfall müssen mindestens zehn Jahre liegen.
- Die Pensionszusage muss spätestens mit Ablauf des 60. Lebensjahres erteilt sein (dann mindestens auf das 70. Lebensjahr). Später erteilte Zusagen sind unabhängig von der Zehn-Jahres-Frist nicht anzuerkennen.

Die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen sind durch das Altersvermögensgesetz (vom 26. Juni 2001) abgesenkt worden. Danach ist eine betriebliche Versorgungszusage unverfallbar, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre bestanden hat. Diese Verkürzung der arbeitsrechtlichen Unverfallbarkeitsfristen für betriebliche Versorgungszusagen von zehn auf fünf Jahre führt allerdings nicht zur Verkürzung des Erdienenszeitraumes für Versorgungszusagen. Der regelmäßige Erdienungszeitraum für Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer beträgt auch bei ab Januar 2001 erteilten Versorgungszusagen unverändert zehn Jahre (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 19. November 2008 – I B 108/08).

Aufteilung der Steuerschuld

Ehegatten werden regelmäßig zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Die Steuerschuld schulden sie dann als Gesamtschuldner, d.h. wenn es zu einer Nachzahlung kommt, kann jeder für die volle Summe in Anspruch genommen werden.

Gleichwohl kann jeder Ehegatte nachträglich die Aufteilung der gemeinsamen Steuerschuld beantragen. Dann wird berechnet, inwieweit die gemeinsame Steuerschuld der Ehegatten auf die einzelnen Ehepartner entfällt. Sodann werden zwei getrennte Schuldbeträge ermittelt, so dass jeder der Ehegatten nur noch "seinen" Teil zu zahlen hat. Dagegen kann der andere Ehegatte in der Regel nichts einwenden, er kann sich nicht wehren (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. September 2009, 7 K 7453/06, Revision eingelegt).

Haftung des Geschäftsführers einer GmbH

Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH), Personengesellschaften und sonstige Personenvereinigungen bedürfen mangels eigener Handlungsfähigkeit zur Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten eines gesetzlichen oder gewillkürten Vertreters.

Vertreter haben die steuerlichen Pflichten der Vertretenen zu erfüllen, die sich aus der Abgabenordnung und den Einzelsteuergesetzen ergeben. Insbesondere müssen sie Steuererklärungen, Steueranmeldungen abgeben und für die Entrichtung der Steuern aus den von ihnen verwalteten Mitteln zum Fälligkeits-

zeitpunkt sorgen. Soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden, haften die Personen.

Ist ein Geschäftsführer einer GmbH nicht in der Lage, eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen, die ihm die Erfüllung seiner Pflichten ermöglichen, so muss er als Geschäftsführer zurücktreten und darf nicht im Rechtsverkehr den Eindruck erwecken, als sorge er für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte. Bis zu seinem Rücktritt bleibt er für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten voll verantwortlich (Finanzgericht München, Urteil vom 5. Mai 2009, 14 K 4844/06, rechtskräftig).

Aufforderung zur Datenträgerüberlassung rechtmäßig

Sind aufbewahrungspflichtige Buchführungsunterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen.

Ob und wie die Finanzbehörde nach wirksam angeordneter Betriebsprüfung einen Steuerpflichtigen auf der Grundlage seiner Mitwirkungspflichten in Anspruch nimmt, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Insbesondere kann die Behörde im Rahmen einer Außenprüfung verlangen, das Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einen maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

In allen Fällen, in denen die Buchführung mittels EDV erstellt worden ist, ist der Datenzugriff prinzipiell zulässig (Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 2009, 6 K 1286/2008, Revision eingelegt).

Kein Zugriff auf gesetzlich nicht vorgeschriebene elektronische Aufzeichnungen

Seit 2002 gibt es die sog. digitale Betriebsprüfung. Die Finanzverwaltung hat das Recht, in elektronisch geführte Daten und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen bzw. die Übergabe eines entsprechenden Datenträgers zu verlangen. Diese Vorschrift gibt der Finanzbehörde in der Außenprüfung einen weitreichenden, die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen ausdehnenden Zugriff auf das Datenverarbeitungssystem und die elektronisch gespeicherten Daten. Der Außenprüfer kann die Daten lesen, filtern, sortieren und durch vorhandene eigene Programme auswerten. Ihm stehen drei Arten des Zugriffs, dessen Kosten der Steuerpflichtige zu tragen hat, zur Verfügung:

- Unmittelbar lesender Zugriff des Prüfers vor Ort auf das Datenverarbeitungssystem mit der Hard- und Software des Steuerpflichtigen einschließlich der vorhandenen Auswertungsprogramme. Die Finanzverwaltung darf eigene Softwareprogramme nicht im System des Steuerpflichtigen einsetzen.
- Maschinelle Auswertung der Daten vor Ort nach den Vorgaben des Prüfers durch den Steuerpflichtigen.
- Herausgabe der gespeicherten Daten auf einen maschinell verwertbaren Datenträger durch den Steuerpflichtigen zur Auswertung durch den Prüfer mit eigenem Auswertungs- und Analyseprogramm.

Der Bundesfinanzhof hat eine Grundsatzentscheidung zum Datenzugriff der Finanzverwaltung gefällt. Danach besteht das Einsichtsrecht nur im Umfang der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht. Aufzubewahren sind solche Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung gesetzlich geforderter Aufzeichnungen erforderlich sind. Dazu gehören u.a. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe, abgesandte Handels oder Geschäftsbriefe, Buchungsbelege und sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Der Bundesfinanzhof stellt klar, dass kein Recht auf Einsichtnahme in sämtliche im Unternehmen gespeicherten Daten zulässig ist.

Im Urteilsfalle ermittelte ein Freiberufler seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Nebenbei erstellte er freiwillig eine elektronische Bestandsbuchhaltung. In diese wollte die Betriebsprüfung Einsicht nehmen und verlangte die Übergabe eines entsprechenden Datenträgers. Zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof befand, da das Finanzamt keine Einsicht in gesetzlich nicht geforderte Aufzeichnungen verlangen darf (Bundesfinanzhof, Urteil vom 24. Juni 2009, XIII R 80/06).

Rechtmäßigkeit von Zuschätzungen

Buchführungsaufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, sind der Besteuerung zu Grunde zu legen. Die formelle Ordnungsmäßigkeit löst die Vermutung ihrer sachlichen Richtigkeit aus. Diese Vermutung kann widerlegt werden, soweit nach den Umständen des Einzelfalls Anlass besteht, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden. Die objektive Beweislast liegt bei der Finanzbehörde. Das Ergebnis einer formell ordnungsgemäßen Buchführung kann nur verworfen werden, soweit die Buchführung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit materiell unrichtig ist.

Ist eine Buchführung nicht ordnungsgemäß, ist das Finanzamt befugt, Teilschätzungen oder Zuschätzungen vorzunehmen. Der ordnungsgemäßen Kassenführung kommt besondere Bedeutung zu. Gerade an die Dokumentation von Bargeschäften sind erhöhte Anforderungen zu stellen, da im Gegensatz zu Banküberweisungen insoweit Fremdbelege fehlen und eine echte Kontrollmöglichkeit nicht gegeben ist (Finanzgericht München, Urteil vom 28. Mai 2009, 14 K 4018/06, rechtskräftig).

Progressionsvorbehalt bei Elterngeld

Das Bundeselterngeldgesetz trat zum 1. Januar 2007 in Kraft und löste das bis dahin geltende Bundeserziehungsgeldgesetz ab. Das alte Erziehungsgeld von 300 Euro wurde an einkommensschwache Eltern bis zu 24 Monate gezahlt und war als reine Sozialleistung nicht in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen. Anders ist es jedoch beim Elterngeld. Das ausgezahlte Elterngeld unterliegt als steuerfreie Lohnersatzleistung dem Progressionsvorbehalt. Damit erhöht es den anzuwendenden Steuersatz für das übrige zu versteuernde Einkommen.

Auch das Bundeselterngeldgesetz sieht einen Mindestbetrag von 300 Euro Elterngeld vor, der auch an nicht erwerbstätige Eltern gezahlt wird. Es war strittig, ob auch dieser Sockelbetrag von 300 Euro in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen ist. Der Bundesfinanzhof hat nunmehr entschieden: Das gesamte gezahlte Elterngeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 21. September 2009, VI B 31/09).

Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug

Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr ein Lohnkonto zu führen. In das Lohnkonto sind die für den Lohnsteuerabzug und die Lohnsteuerzerlegung erforderlichen Merkmale aus der Lohnsteuerkarte oder aus einer entsprechenden Bescheinigung zu übernehmen. Bei jeder Lohnzahlung für das Kalenderjahr, für das das Lohnkonto gilt, sind im Lohnkonto die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns einschließlich der steuerfreien Bezüge sowie die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer einzutragen.

Es bestehen noch weitere Aufzeichnungspflichten, die sich aus der Lohnsteuerdurchführungsverordnung ergeben.

Verletzt ein Arbeitgeber seine Aufzeichnungspflichten, so kommt eine Sachverhaltsaufklärung durch Befragung der Mitarbeiter zu Tatsachen, die Gegenstand der Aufzeichnungspflicht waren, nicht in Betracht.

Gründe für das Fehlen einer ordnungsgemäßen Buchführung entlasten nicht. Wer ein Unternehmen betreibt, muss dafür Sorge tragen, dass die damit verbundenen steuerlichen und Buchhaltungspflichten erfüllt werden können (Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 17. August 2009, 5 K 47/07).

Außenprüfung bei einem neu gegründeten Kleinbetrieb

Eine Außenprüfung ist zulässig bei Steuerpflichtigen, die einen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten oder die freiberuflich tätig sind. Bei anderen Steuerpflich-

tigen ist die Außenprüfung nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig.

Die Außenprüfung dient der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen. Sie kann eine oder mehrere Steuerarten, einen oder mehrere Besteuerungszeiträume umfassen oder sich auf bestimmte Sachverhalte beschränken.

Die Finanzbehörde bestimmt den Umfang der Außenprüfung in einer schriftlich zu erteilenden Prüfungsanordnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Für eine Prüfungsanordnung besteht bei einem gewerblich Tätigen kein besonderes Begründungserfordernis. Das gilt auch für einen Kleinbetrieb. Die Anordnung einer Außenprüfung erweist sich nicht bereits deshalb als ermessensfehlerhaft, weil es sich bei dem zu prüfenden Unternehmen um einen Kleinbetrieb handelt, der erst in dem dem Prüfungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Jahr gegründet wurde. Auch wenn der Unternehmer im Zeitpunkt des Ergehens der Prüfungsanordnung steuerlich nicht auffällig gewesen und all seinen steuerlichen Pflichten stets pünktlich und ohne Zwangsverfahren nachgekommen ist, muss die Betriebsprüfungsanordnung nicht besonders begründet werden (Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Juli 2009, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt).

Berichtigung wegen offenbarer Unrichtigkeit

Die Finanzbehörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen.

Zu Schreib- und Rechenfehlen zählen mechanische Fehler. Nicht Verstöße im Bereich des Denkens, der Rechtsanwendung. Unter ähnliche Unrichtigkeit fallen nur solche Fehler, die wie Schreib- und Rechenfehler als mechanische Versehen zu werten sind. Dies sind u.a. Fehler beim Ablesen der Steuertabelle, das falsche Einsetzen von Zahlen in einen Berechnungsbogen, die doppelte Berücksichtigung eines Freibetrages, Übertragungsfehler.

Eine die Berichtigung ermöglichende offenbare Unrichtigkeit kann auch vorliegen, wenn das Finanzamt eine in der Steuererklärung enthaltene offenbare Unrichtigkeit des Steuerpflichtigen als eigene übernimmt. Die Unrichtigkeit ist offenbar, wenn sie sich ohne weiteres aus der Steuererklärung des Steuerpflichtigen, deren Anlagen sowie den in den Akten befindlichen Unterlagen für das betreffende Veranlagungsjahr ergibt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 27. Mai 2009, X R 47/08).

Mautgebühren

Das Schleswig-Holtsteinische Finanzgericht hat entschieden, dass Mautgebühren für die Benutzung eines Straßentunnels nicht neben der Entfernungspauschale von 30 Cent pro Kilometer zusätzlich als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

Mit der Pauschale sind grundsätzlich sämtliche Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten. Nur außergewöhnliche Kosten können neben der Entfernungspauschale abgezogen werden. Kosten für die Straßenbenutzung sind allerdings typische Aufwendungen, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte veranlasst sind (Schleswig-Holtsteinisches Finanzgericht, Urteil vom 30. September 2009, 2 K 386/07).

Adoptionskosten sind keine außergewöhnliche Belastungen

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte steuermindernd abgezogen wird.

Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass Adoptionskosten keine außergewöhnlichen Belastungen sind, auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines angeblichen Makels der Kinderlosigkeit. Das Finanzgericht führte u.a. aus, die notwendige, zur Anerkennung von außergewöhnlichen Belastungen führende Zwangsläufigkeit der Adoptionsaufwendungen sei nicht gegeben. Es gäbe einerseits keine Rechtspflicht, Kinder zu haben, andererseits würde eine gesetzliche Verpflichtung, Kinder zu haben, in unzulässiger Weise in das höchstpersönliche Recht des Einzelnen, dem allein die Entscheidung hierüber zustehe, eingreifen. Auch eine Zwangsläufigkeit aus sittlichen Gründen sei nicht gegeben. Sittliche Motive müssten so stark sein, dass eine andere Entscheidung kaum möglich sei, d.h. der Steuerpflichtige müsse bei Unterlassung der Leistung - also hier der Adoption - vor anderen als "unsittlich" oder "unanständig" gelten. Es bestehe auch kein Gebot zur Adoption hilfsbedürftiger Kinder (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. September 2009, 3 K 1841/06).

Aufwendungen für fehlgeschlagenen Grundstückskauf

Zu berücksichtigende Werbungskosten sind Aufwendungen zum Erwerb, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Hierzu zählen auch vergebliche oder erfolglose Aufwendungen, denen kein Gegenwert gegenübersteht. Stets müssen aber die erfolglosen Aufwendungen dem Grunde nach Werbungskosten sein. Dies ist bei Aufwendungen für die Anschaffung von Grund und Boden nicht der Fall.

Als Werbungskosten – auch vergebliche Werbungskosten – kommen nur solche Aufwendungen in Betracht, bei denen der unmittelbare Zusammenhang mit einer bestimmten Einkunftsart feststeht. Erwirbt ein Steuerpflichtiger ein Wirtschaftsgut, so kann hieraus noch nicht auf eine bestimmte Einkunftserzielungsabsicht geschlossen werden. Erst die Zweckbestimmung des Wirtschaftsguts, beispielsweise durch seine Vermietung, ermöglicht die Zuordnung zu einer Einkunftsart und die Bejahung der Einkunftserzielungsabsicht.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg stellt klar: Vergebliche Aufwendungen in Form einer verlorenen Anzahlung für die Anschaffung von Grund und Boden sind nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2009, 7 K 182/09, Revision eingelegt).

Kein Steuerabzug bei Sparclubs usw.

Bei losen Personenzusammenschlüssen kann das Kreditinstitut aus Gründen der Vereinfachung auf die Einbehaltung der Abgeltungssteuer verzichten. Voraussetzung ist, dass der lose Personenzusammenschluss aus mindestens sieben Mitgliedern besteht. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Das Konto muss neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthalten, der auf den Personenzusammenschluss hinweist (z.B. Sparclub Kegelclub Gut Holz),
- die Kapitalerträge dürfen bei den einzelnen Guthaben des losen Personenzusammenschlusses im Kalenderjahr den Betrag von 10 Euro, vervielfältigt mit der Anzahl der Mitglieder, höchstens 3.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Grundstücksgemeinschaften, Erbengemeinschaften, Wohneigentumsgemeinschaften und gemeinschaftliche Mietkautionskonten fallen nicht unter diese Sonderreglung (Bundesfinanz-

Fortbildungskosten für Mitarbeiter

ministerium, Schreiben vom 27. April 2009).

Berufliche Fortbildungs- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn sie im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. Dies gilt auch bei Bildungsmaßnahmen fremder Unternehmer, die für Rechnung des Arbeitgebers erbracht werden.

Ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers kann auch dann vorliegen, wenn der Arbeitnehmer für die in Frage stehende Bildungsmaßnahme Rechnungsempfänger ist. Dies setzt allerdings voraus, dass der Arbeitgeber die Übernahme bzw. den Ersatz allgemein oder für die besondere

Bildungsmaßnahme zugesagt und der Arbeitnehmer im Vertrauen auf diese zuvor erteilte Zusage den Vertrag über die Bildungsmaßnahme selbst abgeschlossen hat. Der Arbeitgeber hat in solchen Fällen auf der ihm vom Arbeitnehmer zur Kostenübernahme vorgelegten Originalrechnung die Höhe der Kostenübernahme anzugeben und eine Kopie dieser Rechnung zum Lohnkonto zu nehmen (Oberfinanzdirektion Rheinland, Verfügung vom 28. Juli 2009).

Zugang eines Steuerbescheids

Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs zu beweisen. Bestreitet ein Steuerpflichtiger, den Verwaltungsakt überhaupt bekommen zu haben, obliegt dem Finanzamt der volle Beweis über den Zugang (Bundesfinanzhof, Urteil vom 29. April 2009, X R 35/08).

Erlass bestandskräftig festgesetzter Steuern

Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Der Erlass ist folglich eine Billigkeitsmaßnahme, die in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Finanzbehörde gestellt ist.

Tatbestandliche Voraussetzung eines Erlasses ist die im Einzelfall unbillige Einziehung des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis. Eine unbillige Härte bei Durchsetzung des Steueranspruchs kann sich aus sachlichen und aus persönlichen Gründen ergeben.

Ein Billigkeitserlass kommt auch bei bestandskräftig festgesetzten Steuern dann in Betracht, wenn eine überhöhte Steuerfestsetzung allein auf einem Fehlverhalten des Finanzamtes beruht. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn maßgebende Ursache eine fehlerhafte Antragstellung des Steuerpflichtigen war (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 4. August 2009, V B 26/08).

Doppelte Haushaltsführung

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind Werbungskosten. Aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird ist unmaßgeblich. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

Eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn ein Arbeitnehmer seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und er darauf, in seiner Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründet, um von dort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgehen zu können (Bundesfinanzhof, Urteil vom 18. Juni 2009, VI R 9/09).

Kein Abgrenzungsposten für Kfz-Steuer

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind neben den positiven Wirtschaftsgütern in der Bilanz zu aktivieren. Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, wenn sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen. Gemeint sind Ausgaben für Leistungen, die sich fortlaufend in der Zeit vollziehen, während die Gegenleistungen für einen bestimmten Zeitraum auf einmal entrichtet wird. Rechnungsabgrenzungsposten set-

zen grundsätzlich voraus, dass eine Vorleistung des einen Vertragsteils eine noch nicht erbrachte zeitbezogene Gegenleistung des anderen Vertragsteils gegenübersteht.

Kfz-Steuerzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag getätigt wurden, aber anteilig auf die voraussichtliche Zulassungszeit des Fahrzeugs im nachfolgenden Kalenderjahr bzw. Wirtschaftsjahr entfallen, sind nicht aktiv abzugrenzen (Thüringer Finanzgericht, Urteil vom 25. Februar 2009, I 443/06, Revision eingelegt).

Herabsetzung der Kinderfreibeitrags-Altersgrenze

Ein Kind, das das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, wird beim Kindergeld oder Kinderfreibetrag berücksichtigt, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird.

Die Herabsetzung des Alters auf 25 Jahre, bis zu dem Kinder in Ausbildung steuerlich berücksichtigungsfähig sind, erfolgte mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2007. Das Gesetz sieht eine Übergangsregelung für Kinder vor, die im Jahr 2006 das 24., 25. oder 26. Lebensjahr vollendeten.

Der Gesetzgeber durfte ohne Verfassungsverstoß die Altersgrenze, bis zu der Kinder in Ausbildung steuerlich berücksichtigt werden, auf 25 Jahre herabsetzen (Finanzgericht München, Urteil vom 17. Juni 2009, 1 K 3887/08, Revision eingelegt).



Aussetzung der Vollziehung bei Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Beträgt die betriebliche oder berufliche Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers mehr als 50% der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit oder steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist im Einspruchsverfahren gegen die Nichtanerkennung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer Aussetzung der Vollziehung zu gewähren.

Grundsätzlich wird durch Einlegung des Einspruchs die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht gehemmt. Insbesondere ist die festgesetzte Steuer trotz Einspruch zu zahlen. Die Finanzbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, kann die Vollziehung allerdings ganz oder teilweise aussetzen. D.h., dass die auf die strittigen Aufwendungen entfallende Steuer zunächst nicht zu zahlen ist.

Im Zusammenhang mit der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist Aussetzung der Vollziehung in folgenden Fällen vorzunehmen:

- Bei Ablehnung eines Antrags auf Lohnsteuerermäßigung für Jahre ab 2009,
- Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen für Veranlagungszeiträume ab 2009,
- Einkommensteuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2007

Bei Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung im Rechtsbehelfsverfahren wegen Nichtanerkennung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind diese Aufwendungen höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 1.250 Euro zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass die Aussetzung der Vollziehung eines Einkommensteuerbescheides auch zur vorläufigen Erstattung entrichteter Vorauszahlungen und anzurechnender Steuerabzugsbeträge führen kann (Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 6. Oktober 2009).

INFORMATIONEN über aktuelles Steuer-, Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht, bearbeitet von Steuerberater Helmut Schmitz, 52146 Würselen, Monnetstr. 24 · Erscheinungsweise: monatlich einmal · WWB Media Service Verlag GmbH, Ritterstraße 21, 52072 Aachen, Fernruf (02 41) 401018 - 0 · Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstraße 107b, 52134 Herzogenrath · Bei Nichtlieferung ohne Schuld des Verlages – etwa in Fällen höherer Gewalt oder durch Störung des Arbeitsfriedens – entsteht kein Entschädigungsanspruch · Die in den "Informationen" verfeffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, sind vorbehalten. Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege, bleiben vorbehalten. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benützte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet gemäß § 54 (2) UrhG zur Zahlung einer Vergütung · Personenbezogene Daten im Sinne des BDSG werden im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Verlages gespeichert, verarbeitet und ggf. aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus aufbewahrt.